

STELLUNGNAHME

Neue psychoaktive Stoffe Gesetz (NpSG)

Verband Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin (DGIM) für
Deutsche Schmerzgesellschaft e.V. (DGSS)

Autor(en) [REDACTED]

Datum 26. November 2016

Adresse

DGSS - Bundesgeschäftsstelle
Alt-Moabit 101b
10559 Berlin

Kontakt

[REDACTED]
Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Internet: www.dgss.de

**Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin (DGIM) /
Deutsche Schmerzgesellschaft e.V. (DGSS)
zum Referentenentwurf des NpSG:**

Im folgenden Abschnitt habe ich die für die Innere Medizin wichtigsten Aspekte zu dem neuen Gesetzentwurf aufgeführt.

- Für NPS (neue psychoaktive Substanzen) bestehen typischerweise keine legitimen Verwendungszwecke. - Diese unzähligen Substanzen (NPS) sind nicht als Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes eingeordnet. Sie unterliegen nicht den Regeln des Betäubungsmittelgesetzes. Das heißt: Derzeit wird keine der Substanzen (NPS) medizinisch verwendet.
- Mit dem neuen Gesetz sollen die Herstellung, der Handel und das in Verkehr bringen von NPS unter Strafe gestellt werden: Von dem Verbot ausgenommen sind anerkannte industrielle und gewerbliche Verwendungen sowie Verwendungen zu Forschungszwecken als so genannte Legalanwendungen. Das heißt: Die Forschung wird durch das neue Gesetz nicht beeinträchtigt.
- Das neue Gesetz ist nicht auf Betäubungsmittel und nicht auf Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes anzuwenden. Die Regelungen des BtMG und des AMG gehen den Regeln des geplanten NPSG vor. Einzelsubstanzen aus der Gruppe der neuen psychoaktiven Substanzen können in Zukunft bei Bedarf in die Anlagen des BtMG aufgenommen werden. Das heißt: Falls durch zukünftige Forschung neue Medikamente auf den Markt kommen, die ursprünglich aus dem Kreis der NPS stammen, werden sie nicht mehr dem neuen Gesetz zu NPS unterliegen, sondern -wie andere Medikamente auch- dem AMG und BtMG.
- Bisher medizinisch verwendete Cannabinoide (Dronabinol und Nabilon) unterliegen dem BtMG und sind durch das neue Gesetz nicht betroffen.

Fazit: Der Referentenentwurf verfolgt das Ziel die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und führt in dieser Version zu keinen erkennbar negativen Konsequenzen für das Fachgebiet der Inneren Medizin. Er erhält das Votum der DGIM. Ggf. können Sie hier Anhänge beifügen.